

Berichte des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Vechta vom 26.11.2019 über

- **die örtliche Prüfung bei der Sonderkasse „Eigenbetrieb Wasserwerk Vechta“ (unvermutete Kassenprüfung)**

hier: Stellungnahme des Wasserwerkes Vechta

Im Bericht des RPAs vom 28.11.2019 über die örtliche Prüfung bei der Sonderkasse „Eigenbetrieb Wasserwerk Vechta“ (unvermutete Kassenprüfung) kommt das RPA zum Ergebnis, dass die stichprobenartige Belegprüfung eine Beanstandung sowie weitere nachstehende Prüfungsbemerkungen ergeben hat.

Das RPA hat um deren Ausräumung bzw. Stellungnahme gebeten.

Dieser Prüfung vorangestellt war die Mitteilung der Werkleitung über von dort wahrgenommene Verbuchungen von Barbeträgen i.R. der Zahlungsabwicklung, verbunden mit der Bitte um Auskunft seitens des RPA zur Gesetzmäßigkeit.

Es handelt sich um folgende Beanstandungen / Prüfungsbemerkungen:

Prüfung der Barkasse:

Zum 06.08.2018 wurde die nicht mit der Kommunalkasse der Stadt Vechta verbundene Sonderkasse des Wasserwerkes Vechta eingerichtet.

Laut Ausdruck des Kontos 174000 „Barkasse Wasserwerk“ wurde erst am 02.10.2019 die Barkasse mit 100,00 € Wechselgeld ausgestattet.

Nach Vorzählung des Kassenbestandes durch den Kassenverwalter ist eine Differenz (Guthaben) von 0,04 € durch das RPA festgestellt worden. Soll- und Istbestand stimmen somit nicht überein. Für die Barkasse des Wasserwerkes wurden über einen relativ langen Zeitraum vier Zahlfälle kassenwirksam; hier hätte es nicht zu einer Abweichung kommen dürfen.

Seitens des Wasserwerkes in Zusammenarbeit mit dem RPA ist der Kassenverwalter über die ordnungsgemäße Buchführung aufgeklärt worden. Des Weiteren ist dem RPA über den Verbleib der Barkassendifferenz eine Stellungnahme übermittelt worden.

Bareinzahlungen:

Das RPA stellte weiter fest, dass die vier aufgelisteten Beträge, die nach Aktivierung der Barkasse eingezahlt wurden, nicht gegen das Kassenkonto gebucht wurden. Das eingezahlte Geld wurde direkt an die Bank gebucht. Diese Buchung ist nicht der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechend.

Seitens des Wasserwerkes in Zusammenarbeit mit dem RPA ist der Kassenverwalter über die ordnungsgemäße Buchführung aufgeklärt worden.

Annahme von Bargeld:

In drei Fällen wurde Bargeld, von einer Mitarbeiterin des Wasserwerkes angenommen, welche nicht berechtigt ist, am Kassengeschehen mitzuwirken. Diese Geldannahme geschah auf Initiative des Kassenverwalters. Nach Mitteilung des RPA ist der Kassenverwalter hierzu nicht berechtigt. Sämtliche Ausführungen in Bezug auf die Barkasse sind ausschließlich vom Kassenverwalter oder seiner Vertreterin vorzunehmen.

Seitens der Werkleitung ist der Kassenverwalter erneut über das Vier-Augenprinzip der Zahlungsabwicklung aufgeklärt worden.

Parkhaus am Bahnhof - Kartenzahlung:

Dem RPA ist eine Buchung auf das Verrechnungskonto i. H. v. 2,50 € aufgefallen. Es handelt sich um eine Kartenzahlung vom 01.07.2019 im Parkhaus am Bahnhof. Der Betrag wurde nicht wie üblich „Bank an Debitor“, sondern „Bank an Differenzkonto“ gebucht.

Vom zuständigen Kassenverwalter konnte nicht erklärt werden wie es hierzu gekommen ist. Ebenso konnte nicht erklärt werden worin der Grund der späten Klärung des Falls am 21.11.2019 liegt. Hauptgrund dieser inhaltlichen Beanstandung durch das RPA war wiederum die Darstellung der ordnungsgemäßen Buchführung.

Seitens des Wasserwerkes in Zusammenarbeit mit dem RPA ist der Kassenverwalter über die ordnungsgemäße Buchführung aufgeklärt worden.

Belegprüfung:

Die stichprobenartige Belegprüfung ergab eine Beanstandung. Hier wurde die Auszahlung aufgrund einer Zahlungserinnerung angeordnet. Nach Dienstanweisung ist dies nicht zulässig, hier ist zumindest ein Hilfsbeleg (Eigenbeleg) der Zahlungsfahne hinzuzufügen.

Das RPA weist darauf hin Unterschriften entsprechend der Unterschriftenproben vom 01.07.2019 zu tätigen.

Seitens des Wasserwerkes in Zusammenarbeit mit dem RPA ist der Kassenverwalter über die ordnungsgemäße Buchführung aufgeklärt worden.

Abstempeln der Eingangsrechnung:

Das RPA regt an, die Eingangsrechnungen mit einem Eingangsstempel oder mit einem handschriftlichen Vermerk zu versehen. Seitens des Wasserwerkes wird ein geeigneter Eingangsstempel angeschafft, und die Eingangsrechnungen mit diesem vermerkt.